

ING.-BÜRO FÜR BAUPHYSIK
BERATUNG · PLANUNG · PRÜFUNG
SCHALL-, WÄRME-, FEUCHTIGKEITSSCHUTZ

INGENIEURBÜRO HEINRICHS · KALSCHRENER STR. 19 · 50354 HÜRTH - EFFEREN

Kister Scheithauer Gross
Herr Rybacki
Architekten u. Stadtplaner
Agrippinawerft 18
50678 Köln

EINGEGANGEN
16. Nov. 2012

HEINRICHS
Partnerschaftsgesellschaft
Karl-Josef u. Thomas Heinrichs
Staatlich anerkannte Sachverständige für
Schall- und Wärmeschutz Nr. W0046/W1978

BERATENDER INGENIEUR
INGENIEURKAMMER-BAU NW
DIPLOMINGENIEURE, BDB

TELEFON 02233-94664-0
FAX Technik 02233-94664-21
www.ibheinrichs.de

KALSCHRENER STR. 19
50354 HÜRTH - EFFEREN

Neubau Synagoge, Weinhof, 89073 Ulm
Energieausweis

15.11.2012 th/va
AZ 10147 011

Ansprechpartner
Hr. Th. Heinrichs 02233-94664-16
Hr. Vater 02233-94664-17
technik@ibheinrichs.de

Sehr geehrter Herr Rybacki,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Energieausweis sowie den zugehörigen Aushang (für öffentliche Gebäude erforderlich) für das o.g. Gebäude zu Ihrer weiteren Verwendung und zur Weiterleitung an den Bauherren. Weiterhin liegt die Bestätigung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bei.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Heinrichs



Anlagen

Energieausweis	AZ 10147 010
Aushang	AZ 10147 012
Best. EEWärmeG	AZ 10147 013

Einsatz Erneuerbarer Energien - EEWärmeG

Auftraggeber

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs K.d.ö.R.(IRGW)
Hospitalstr. 36
70174 Stuttgart

Anschrift des Gebäudes
Weinhof
89073 Ulm

Gebäudequalität im Vergleich zu EnEV_{Neubau} Werten *)

Unter-/Überschreitung des Wertes			
Jahres-Primärenergiebedarf q_p	- 57,0 %	90,48 kWh/m ² a	OK
Einzelanforderung	- 15,0 %	178,83 kWh/m ² a	
Mittlere U-Werte			
- Opake Außenbauteile	- 29,8 %	0,25 W/m ² K	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	0,30 W/m ² K	
- Transparente Außenbauteile	- 30,5 %	1,32 W/m ² K	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	1,61 W/m ² K	
- Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	- 51,6 %	1,50 W/m ² K	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	2,63 W/m ² K	

Die Gebäudequalität ist besser als die EnEV_{Neubau} - 15 % Anforderung.

*) § 7 Ersatzmaßnahmen

2. Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz treffen.

Nummer VII Abs. 1 der Anlage: Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.

Wärmeenergiebedarf des Gebäudes *) 100 % 255.822 kWh

Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeenergiebedarf **)

Solare Strahlungsenergie	0,0 %	0 kWh
Einzelanforderung	15,0 %	38.373 kWh
kombinierte Anforderung ***)	-	-
Feste Biomasse (Holz)	0,0 %	0 kWh
Einzelanforderung	50,0 %	127.911 kWh
kombinierte Anforderung ***)	-	-
Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpe)	0,0 %	0 kWh
Einzelanforderung	50,0 %	127.911 kWh
kombinierte Anforderung ***)	-	-

*) § 2 Begriffsbestimmungen

(2.9) Im Sinne dieses Gesetzes ist der Wärme- und Kälteenergiebedarf die Summe der a) zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge und b) der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge, jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung.

**) § 5 Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3.2) Bei Nutzung von fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.

**) Kombination der Gebäudequalitätsanforderung mit der Nutzung von einer der Erneuerbaren Energien nach § 8:

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

Die Einzelanforderung wird durch die Gebäudequalität erfüllt.

Aussteller

Heinrichs
Kalscheurener Straße 19
50354 Hürth-Efferen

15.11.2012

Datum



Unterschrift des Ausstellers

ENERGIEAUSWEIS

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

für Nichtwohngebäude

Gültig bis: 14.11.2022

Aushang

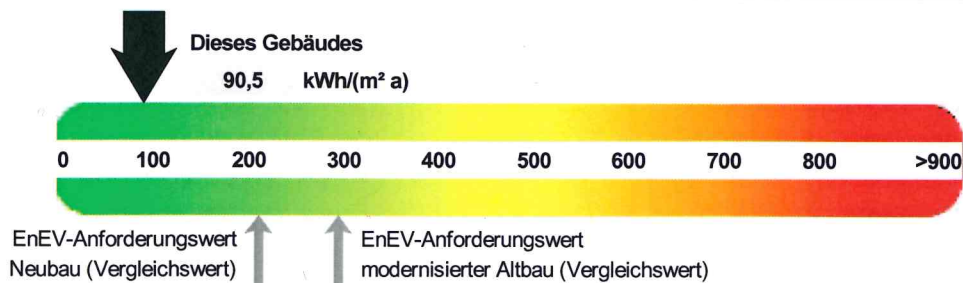
Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude
Sonderzone(n)	
Adresse	Weinhof, 89073 Ulm
Gebäudeteil	Synagoge
Baujahr Gebäude	2012
Baujahr Wärmeerzeuger	2012
Baujahr Klimaanlage	
Nettogrundfläche	1.374,3 m²

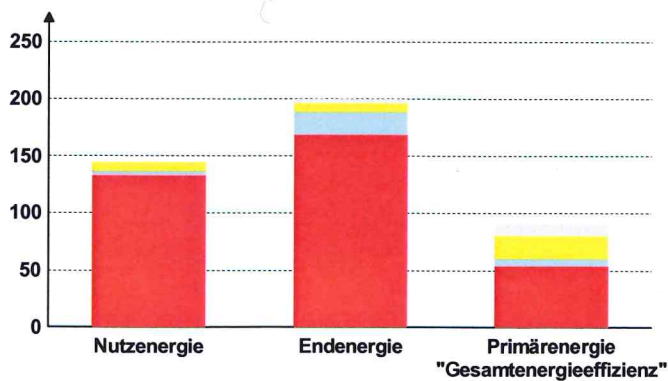


Primärenergiebedarf

"Gesamtenergieeffizienz"



Aufteilung Energiebedarf



Kühlung einschl. Befeuchtung

Lüftung

Eingebaute Beleuchtung

Warmwasser

Heizung

Aussteller:

Heinrichs
Kalscheurener Straße 19
50354 Hürth-Efferen

15.11.2012

Datum

Unterschrift des Ausstellers

